

Regierungsratsbeschluss

vom 3. November 2003

Nr. 2003/1970

Abwasser- und Altlastenfonds; Rückerstattung an die Firma Cartaseta-Friedrich & Co., Papierfabrik, Däniken

1. Ausgangslage

Die Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds vom 8. September 1994 (BGS 712.14, nachfolgend auch Fondsverordnung genannt) regelt die beitragsberechtigten Projekte, die Parameter der Abgabepflicht, die Höhe der Abgabe sowie die Grundzüge der Gebührenüberwälzung im Bereich des Abwasser- und Altlastenfonds (Vergleiche § 1). Im § 11 sieht sie gewisse Erleichterungen für Abgaben an den Abwasser- und Altlastenfonds vor. Der Regierungsrat kann Betrieben, deren Belastung durch diese Abgabe im Jahr mehr als Fr. 600.-- pro Beschäftigten beträgt, bis zu 90 % der diesen Betrag übersteigenden Kosten zurückerstatten. Voraussetzung dafür ist unter anderem, dass die Bedingungen gemäss der Richtlinie des Amtes für Umwelt zur Beurteilung der Kriterien zur Rückerstattung an abwasserintensive Betriebe für das betrachtete Jahr, in diesem Fall für das Jahr 2002, eingehalten werden.

Die Firma Cartaseta-Friedrich & Co. hat im April 2003 das Gesuch um Rückerstattung dieses Betrages gestellt. In den Vorjahren ist der Firma eine entsprechende Rückerstattung jeweils gewährt worden, allerdings ohne Präjudiz für andere Jahre.

2. Erwägungen

Die Firma Cartaseta-Friedrich & Co., Däniken, hat den Nachweis erbracht, dass ihre Fondsabgaben den Betrag von Fr. 600.-- pro Beschäftigten im Jahr 2003 wesentlich übersteigen. Dieser Betrieb gehört der Papierindustrie an und verarbeitet sowohl Altpapier als auch Zellstoff. Das Abwasser von Papierfabriken belastet bekanntermassen die Abwasserreinigungsanlagen (ARA) sehr stark.

Seit dem Jahr 2000 ist die Sanierung der Abwasserreinigungsanlage Schönenwerd in Planung bzw. in Ausführung. In diesem Zusammenhang sind die grossen Industriebetriebe vom Zweckverband Abwasserreinigung Schönenwerd angeschrieben worden, um verlässliche Angaben für die Dimensionierung der ARA Schönenwerd zu erhalten. Diese Angaben sind zwingend notwendig, liefern doch diese Industriebetriebe einen wesentlichen Anteil der auf der ARA zu reinigenden Abwasserfracht. Von der Seite der Firma Cartaseta-Friedrich sind keine Einwände gegen die für ihren Betrieb vorgeschlagene maximale biologische Abwasserfracht, die auf die ARA geleitet werden darf, eingegangen.

Im Februar 2003 hat die Firma Cartaseta-Friedrich ein Gesuch zum Ausbau der Papiermaschine und für einen Dachaufbau mit Gashaube eingereicht, ohne dabei zu erwähnen, dass die festgelegte biologische Abwasserfracht mit diesem Ausbau um das Dreifache überschritten werden soll. Auch mit

den Verantwortlichen der ARA Schönenwerd hat keine Absprache stattgefunden. Erst durch eigene Erkundungen während des Baubewilligungsverfahrens ist diese Tatsache dem Amt für Umwelt bekannt geworden. In der Stellungnahme des Bau- und Justizdepartementes ist der Firma Cartaseta-Friedrich am 4. April 2003 schriftlich mitgeteilt worden, dass durch den Ausbau der Papiermaschine die festgelegte biologische Abwasserfracht, die in die öffentliche Kanalisation geleitet wird, nicht überschritten werden darf. Sollte eine grössere Abwasserfracht anfallen, müsste diese mit einer internen Anlage vorbehandelt werden, so dass die Fracht wiederum eingehalten werden kann.

Bereits vor dem Ausbau der Papiermaschine, während des Ausbaus und vor allem nach Inbetriebnahme der neuen Papiermaschine ist die festgelegte Abwasserfracht, die der ARA Schönenwerd zugeleitet werden darf, immer wieder überschritten worden. Trotz verschiedenen Interventionen des ARA-Personals sind teilweise gravierende Überschreitungen der festgelegten Frachten festgestellt worden. Auch sind sehr grosse Mengen an Feststoffen und Schwefelverbindungen eingeleitet worden, was zu sehr grossen Problemen in der ARA geführt hat. Regelmässig ist auch versäumt worden, das ARA-Personal und das Amt für Umwelt rechtzeitig darüber zu informieren.

Die aufgeführten Vorkommnisse, die bis heute nicht zur Zufriedenheit des ARA-Betriebs gelöst worden sind, zeigen, dass sämtliche fachlichen Bedingungen der Richtlinie zur Beurteilung der Kriterien zur Rückerstattung an abwasserintensive Betriebe nicht eingehalten werden (Ziffer 2.2 Buchstabe a bis c der Richtlinie). Die Voraussetzungen für eine Rückerstattung auch nur eines Teils der Abwasserabgabe sind unter diesen Umständen für die Beobachtungsperiode 2003 nicht gegeben. Dies ist der Firma im Sinn eines rechtlichen Gehörs schriftlich mitgeteilt worden. Die Firma hat innerhalb der gesetzten Frist Einsprache erhoben mit der Begründung, dass während der Beobachtungsperiode (Jahr 2002) keine Beanstandungen aufgetreten sind.

Wir schliessen uns dieser Begründung an, stellen aber in Aussicht, dass für die Beobachtungsperiode 2003 aus den oben aufgeführten Gründen keine Rückerstattung gewährt werden kann.

Die Firma Cartaseta-Friedrich & Co. hat im Jahr 2002 im Durchschnitt 74 Personen beschäftigt. Bei der massgebenden Belastung von Fr. 600.-- pro Arbeitsplatz bedeutet dies, dass ab einem Betrag von Fr. 44'400.-- eine Rückerstattung zu prüfen ist.

Die Firma Cartaseta-Friedrich & Co. muss gemäss dem geltenden Kostenverteiler 13.04879 % der für das Jahr 2003 vom Zweckverband geforderten Abwasserabgaben von insgesamt Fr. 718'558.-- übernehmen. Das entspricht einem Betrag von Fr. 93'763.-- . Damit liegt die Belastung um Fr. 49'363.-- höher als der oben ausgewiesene Mindestbetrag für die Prüfung einer Rückerstattung. Gemäss § 11 der Fondsverordnung können im Maximum 90 % von Fr. 49'363.-- oder Fr. 44'427.-- zurückerstattet werden.

Die Bemühungen der Firma Cartaseta-Friedrich & Co. zur Erfüllung der Pflichten gegenüber dem Zweckverband und auch gegenüber der kantonalen Umweltbehörde im Jahr 2002 rechtfertigen eine Rückerstattung in diesem Umfang, jedoch ohne Präjudiz für die folgenden Jahre.

3. Beschluss

Gestützt auf § 11 der Fondsverordnung und Ziffer 2.2 Buchstabe a bis c der Richtlinie zur Beurteilung der Kriterien zur Rückerstattung an abwasserintensive Betriebe

- 3.1 Der Firma Cartaseta-Friedrich & Co, Däniken wird der Betrag von Fr. 44'427.-- zurück-
erstattet (zu Lasten Konto KA 365000 / A30007).

- 3.2 Das Amt für Umwelt wird diesen Betrag im vierten Quartal 2003 aus dem Abwasserfonds zurückerstatten.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst

Amt für Umwelt (321/Abwasserfonds/Fonds2003\RRB_Rückerstattung_Cartaseta_03_081), (3)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung: KA 365000 / A30007 (321 / 156)

Amt für Finanzen

Cartaseta-Friedrich & Co., Papierfabrik, Aarefeld 3, 4658 Däniken (**lettre signature**)

Einwohnergemeinde Gretzenbach, 5014 Gretzenbach

Zweckverband Abwasserregion Schönenwerd, z.H. Präsident J. Bachmann, Kreuzackerstrasse 39,
5012 Schönenwerd